



Übermüdung

Wer übermüdet ist, darf als Kraftfahrer keine Fahrt antreten oder fortsetzen. Übermüdung tritt nicht schlagartig auf, sondern kündigt sich an beispielsweise durch Gähnen, Lidschwere, Konzentrationsschwäche und Sekundenschlaf.

Das Nichterkennen dieser Früh- und Spätsymptome ist zumindest fahrlässig schuldhaft. Bringt ein übermüdeter Fahrer andere Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert (ab ca. 1250 Euro) in Gefahr oder verursacht er einen Verkehrsunfall mit diesen Schäden, drohen ihm Geld- oder Freiheitsstrafe, Fahrerlaubnisentziehung und 7 Punkte in Flensburg wegen Straßenverkehrsgefährdung (§ 315 c StGB) ggf. tateinheitlich mit fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung.